

Antrag

der Abg. Udo Stein und Bernhard Eisenhut u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Höfesterben aufhalten – Ausnahmen von der Weidepflicht zulassen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. welche konkreten Maßnahmen sie bislang ergriffen hat, um die Auswirkungen der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Weidepflicht auf bestehende Bio-Milchviehbetriebe in Baden-Württemberg abzufedern;
2. wie sie die Vereinbarkeit der Weidepflicht mit den tatsächlichen strukturellen Gegebenheiten in dicht besiedelten oder topografisch benachteiligten Regionen, wie z. B. im Schwarzwald, bewertet;
3. wie viele Bio-Betriebe in Baden-Württemberg seit Einführung der Weidepflicht ihre Bio-Zertifizierung freiwillig zurückgegeben oder verloren haben, weil die Vorgaben nicht umsetzbar waren;
4. inwiefern ihr bekannt ist, in wie vielen Fällen Bio-Betriebe aufgrund der Weidepflicht Investitionen in beträchtlicher Höhe für Stallumbauten oder zusätzliche Pachtflächen tätigen mussten – und auf welche Art diese betroffenen Betriebe vonseiten der Landesregierung unterstützt werden;
5. wie sie die möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Weidepflicht auf die Kooperation zwischen Bio-Milchviehbetrieben und Biogasanlagen bewertet;
6. inwieweit sie den Grundsatz der „Zumutbarkeit“ in der EU-Verordnung 2018/848 in Baden-Württemberg als ausreichend berücksichtigt ansieht;
7. ob sie die Auffassung teilt, dass die pauschale Verpflichtung zur Weidehaltung in bestimmten Fällen einer faktischen Enteignung gleichkommt, wenn ein Bio-Betrieb dadurch gezwungen ist, seinen Status aufzugeben;

- II. sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass es Ausnahmeregelungen von der Weidepflicht gemäß Verordnung (EU) 2018/848 für baden-württembergische Bio-Milchviehbetriebe im Rahmen der „Zumutbarkeit“ bei wirtschaftlichen, baulichen, verkehrstechnischen oder räumlichen Einschränkungen gibt.

15.4.2025

Stein, Eisenhut, Klecker, Steyer,
Baron, Lindenschmid AfD

Begründung

Seit dem 1. Januar 2025 sehen sich zahlreiche Bio-Milchviehbetriebe in Baden-Württemberg mit der Herausforderung konfrontiert, die neue Weidepflicht gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 umzusetzen. Für viele Betriebe bedeutet dies entweder das faktische Ende ihrer ökologischen Produktionsweise oder eine erhebliche wirtschaftliche und strukturelle Belastung.

In vielen Regionen Baden-Württembergs ist die landwirtschaftliche Struktur stark kleinteilig. Zahlreiche Höfe liegen in Dorflagen, in der Nähe städtischer Gebiete oder innerhalb von Wasserschutzgebieten. Solche Standortbedingungen erschweren eine regelmäßige und tiergerechte Weidehaltung erheblich oder machen sie sogar unmöglich – sei es aus praktischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen.

Zudem führt die verpflichtende Weidehaltung zu einem deutlich höheren Arbeits- und Dokumentationsaufwand. Diese Belastungen wirken sich nicht nur auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe aus, sondern könnten auch in Form steigender Verbraucherpreise spürbar werden.

Ein weiterer negativer Effekt betrifft bestehende Kooperationen mit Biogasanlagen: Wenn Bio-Betriebe ihre ökologische Zertifizierung verlieren, kann das zur Kündigung solcher Partnerschaften führen, da künftig nicht mehr ausreichend Inputstoffe aus ökologischer Herkunft zur Verfügung stehen.

Der Antrag soll daher die Ansicht der Landesregierung zu den konkreten Auswirkungen der Verordnung (EU) 2018/848 klären und eine Ausnahmeregelung von der Weidepflicht für baden-württembergische BioMilchviehbetriebe im Rahmen der „Zumutbarkeit“ bei wirtschaftlichen, baulichen, verkehrstechnischen oder räumlichen Einschränkungen schaffen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. Mai 2025 Nr. MLR210-8224-248/5/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche konkreten Maßnahmen sie bislang ergriffen hat, um die Auswirkungen der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Weidepflicht auf bestehende Bio-Milchviehbetriebe in Baden-Württemberg abzufedern;

Zu 1.:

Grundsätzlich fördert Baden-Württemberg ökologisch wirtschaftende Betriebe, z. B. über FAKT II sowie über den Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“, mit einem Bündel verschiedenster Maßnahmen.

Über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) D2 Ökolandbau erhalten Ökobetriebe folgende Flächenförderung sowie Transaktionskostenausgleich:

Nutzung	FAKT 2014 bis 2022		FAKT II ab 2023	
	Einführung ¹⁾	Beibehaltung	Einführung ¹⁾	Beibehaltung
Acker/Grünland	350 €/ha	230 €/ha	430 €/ha	240 €/ha
Gartenbau	935 €/ha	550 €/ha	950 €/ha	680 €/ha
Dauerkulturen	1 275 €/ha	750 €/ha	1 450 €/ha	1 000 €/ha
Transaktionskostenausgleich	40 €/ha ²⁾ max. 600 € pro Betrieb	40 €/ha max. 600 € pro Betrieb		

¹⁾ für max. zwei Jahre

²⁾ bis 2021: 60 €/ha, ab 2022: 40 €/ha (Transaktionskosten)

Für die aktuelle Agrarumweltförderung in FAKT II hat die Landesregierung den betroffenen Öko-Betrieben, die nicht weiden können oder wollen, die Möglichkeit eingeräumt, im Jahr 2025 die Maßnahme D2 Ökolandbau zu verlassen, ohne die Förderung der Vorjahre zurückzahlen zu müssen. Ergänzend dazu konnten die Betriebe im Antragsverfahren bis 15. Februar weitere, alternative Maßnahmen beantragen.

Die Entscheidung, aus der FAKT-Förderung D2 Ökolandbau auszusteigen, kann noch bis zum 30. September 2025 erfolgen.

Beratung und Öko-Kontrollstellen begleiten die Betriebe im Prozess, sich auf die Weidepflicht ein- bzw. umzustellen. Im Rahmen der jährlichen einzelbetrieblichen Öko-Kontrolle wird der Ermessensspielraum zur Umsetzung genutzt.

Über ein Projekt am Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) wird aktuelles Weidewissen zur Verfügung gestellt. Über den fachlichen Austausch können sich die Betriebe vernetzen. Ein vergleichbares Projekt wird ebenso in Bayern umgesetzt.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

- 2. wie sie die Vereinbarkeit der Weidepflicht mit den tatsächlichen strukturellen Gegebenheiten in dicht besiedelten oder topografisch benachteiligten Regionen, wie z. B. im Schwarzwald, bewertet;*

Zu 2.:

Weide für Öko-Pflanzenfresser ist eine grundsätzliche Anforderung, die von Anfang an im europäischen Öko-Recht verankert ist. Dies gilt unabhängig von standörtlichen oder strukturellen Aspekten. Die EU-Kommission hat immer wieder – im Verfahren in Österreich und ebenso gegenüber Deutschland – geäußert, dass strukturelle Gründe nicht zu einer Ausnahme von der Weidepflicht führen dürfen. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass ein Wirtschaften nach der EU-Öko-Verordnung eine unternehmerische Entscheidung jedes Betriebes ist.

- 3. wie viele Bio-Betriebe in Baden-Württemberg seit Einführung der Weidepflicht ihre Bio-Zertifizierung freiwillig zurückgegeben oder verloren haben, weil die Vorgaben nicht umsetzbar waren;*

Zu 3.:

Dazu liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum jetzigen Zeitpunkt keine Zahlen vor. Die Zahl der Betriebe, die im Jahr 2025 aus der ökologischen Produktion ausscheiden, wird erst mit den Daten sichtbar, die der für die Ökokontrolle in Baden-Württemberg zuständigen Behörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe Ende 2025 vorliegen.

Eine erste Auswertung, die auf Grundlage des Förderantrags zum Gemeinsamen Antrag (GA) 2025 erfolgte, bezog sich auf die Anzahl der Betriebe, die eine laufende Verpflichtung zu FAKT D2 Ökolandbau haben und gleichzeitig im Förderantrag 2025 eine nicht-öko-kompatible FAKT-Maßnahme beantragt haben.

Die Auswertung ergab, dass 79 Öko-Betriebe mit Rinderhaltung bzw. 51 Betriebe mit mindestens einer Milchkuh alternative Maßnahmen zu FAKT D2 beantragt haben. Die Ursachen dieser Antragsentscheidung sind dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht bekannt. Wie viele Betriebe letztlich aussteigen bzw. alternative Fördermaßnahmen nutzen, wird sich mit dem Ende der Antragsphase des GA 2025 entscheiden.

- 4. inwiefern ihr bekannt ist, in wie vielen Fällen Bio-Betriebe aufgrund der Weidepflicht Investitionen in beträchtlicher Höhe für Stallumbauten oder zusätzliche Pachtflächen tätigen mussten – und auf welche Art diese betroffenen Betriebe vonseiten der Landesregierung unterstützt werden;*

Zu 4.:

Zur Anzahl der Fälle liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine spezifischen Informationen vor.

Betriebe, die im Rahmen der Weidepflicht Investitionen in Stallbauten oder auch befestigte Triebwege sowie Unterführungen tätigen, können im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) oder über die Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB) unterstützt werden, sofern im Einzelbetrieb die jeweils programmspezifischen Fördervoraussetzungen vorliegen.

- 5. wie sie die möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Weidepflicht auf die Kooperation zwischen Bio-Milchviehbetrieben und Biogasanlagen bewertet;*

Zu 5.:

Aktuell werden in diesem Zusammenhang keine möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen gesehen.

6. inwieweit sie den Grundsatz der „Zumutbarkeit“ in der EU-Verordnung 2018/848 in Baden-Württemberg als ausreichend berücksichtigt ansieht;
7. ob sie die Auffassung teilt, dass die pauschale Verpflichtung zur Weidehaltung in bestimmten Fällen einer faktischen Enteignung gleichkommt, wenn ein Bio-Betrieb dadurch gezwungen ist, seinen Status aufzugeben;

Zu 6. und 7.:

Der Grundsatz der „Zumutbarkeit“ ist hier nicht relevant. Die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung sind einzuhalten, wenn sich ein Betrieb dafür entscheidet, nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu wirtschaften.

II. sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass es Ausnahmeregelungen von der Weidepflicht gemäß Verordnung (EU) 2018/848 für baden-württembergische Bio-Milchviehbetriebe im Rahmen der „Zumutbarkeit“ bei wirtschaftlichen, baulichen, verkehrstechnischen oder räumlichen Einschränkungen gibt.

Aktuell gibt es zwei fachliche und politische Initiativen, die von Baden-Württemberg unterstützt werden. Dies ist einerseits die Idee einer möglichen Übergangsregelung bzw. andererseits die Initiative für eine Härtefallregelung.

Für eine Übergangsregelung wurde gegenüber der EU-Kommission vorgeschlagen, das deutsche Weidepapier um einen Punkt 7. „Übergangszeitraum“ zu ergänzen. Dieser könnte beispielsweise für Öko-Bestandsbetriebe gelten, um innerhalb von maximal fünf Jahren die notwendigen baulichen und strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, damit alle Tiergruppen weiden können. Eine Einschätzung, ob dies möglich wäre, braucht eine klare Antwort der europäischen Ebene. Ohne diese gelten die Anforderungen des Pilotverfahrens.

Für eine Härtefallregelung müsste das europäische Öko-Recht angepasst werden. Bisher sind temporäre Einschränkungen der Weide im europäischen Öko-Recht verankert. Denkbar wäre, bei einer nächsten Änderung des europäischen Öko-Rechts eine Härtefallregelung für den Weidezugang speziell für Betriebe, die diesen nicht umsetzen können, zu ergänzen. Gründe für Härtefälle könnten zum Beispiel sein: Strukturelle Gründe, wenn für Teile des Tierbestands kein Weidezugang möglich ist bzw. vorhandene Weideflächen nicht erreichbar sind; Schutzgebietsauflagen, z. B. in Wasserschutzgebieten; Einschränkungen der Weide für junge Schafe und Ziegen, die sehr empfindlich gegenüber Parasiten sind und für die in der ökologischen Produktion aktuell nur wenige Medikamente verfügbar sind.

Weitere Maßnahmen, wie betroffene Betriebe darüber hinaus unterstützt werden können, werden zurzeit fachlich geprüft.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz